

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Verlagspreis vierteljährlich M. 2.— einschließlich des „Anzeigebblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichs-Postämtern. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Alle Rechte vorbehalten. — Keine Übernahme von Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben, die in den Anzeigen gemacht werden, oder für die Richtigkeit der Angaben, die in den Anzeigen gemacht werden, oder für die Richtigkeit der Angaben, die in den Anzeigen gemacht werden.

Verl.-Adr.: Amtsstelle.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühngrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterkühngrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinpaltige Seite 30 Wg. Im Reklameteil die Seite 20 Wg. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 50 Wg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Bezleger: Emil Hanneböhln in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Nr. 64.

Dienstag, den 18. März

1919.

## Kraftfahrwesen.

Bei der Landesstelle Sachsen des Reichsverwertungsamts ist eine **Sächsische Abteilung für Kraftfahrwesen** in Dresden-N., Bismarckplatz 4, errichtet worden. Ihr liegt die Erfassung, Instandsetzung, Verwaltung und Veräußerung des gesamten im Bundesstaate Sachsen befindlichen Kraftwagen-Heeresgeräts ob. Kaufgesuche für Kraftwagen sind an diese Stelle zu richten. Bei ihr befindet sich auch die Freigabestelle für Gummibereifung.

Die der Sächsischen Abteilung für Kraftfahrwesen angegliederte Revisionsabteilung hat insbesondere die unrechtmäßig aus dem Besitze des Reiches gelangten Kraftfahrzeuge ausfindig zu machen und wieder in öffentlichen Besitz zu bringen. Ihre mit Ausweis versehenen Beamten sind demgemäß befugt, die hierzu erforderlichen Erörterungen vorzunehmen, Kraftfahrzeuge, deren rechtmäßiger Erwerb nicht ohne weiteres nachgewiesen werden kann, anzuhalten, bis dieser Nachweis erbracht ist, und Gebäude, Schuppen und sonstige Privatgrundstücke zur Ausfindigmachung und Besichtigung etwa in ihnen verwahrter Kraftfahrzeuge zu betreten. Die Inhaber solcher Grundstücke haben ihnen den Zutritt zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Mitteilungen über den Verdacht eines unrechtmäßigen Erwerbes von Heereskraftwagen sind an die „Revisionsabteilung der Sächsischen Abteilung für Kraftfahrwesen“ in Dresden-N., Bismarckplatz 4, nicht an das Reichsverwertungsamt in Berlin zu richten; die Verordnung des Ministeriums des Innern — 135 a I V — vom 22. Februar 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 46 vom 25. Februar) ist vom Ministerium des Innern insoweit abgeändert worden.

Dresden, den 13. März 1919. 937 b III D M  
**Der Staatskommissar für Demobilisierung.**  
**Die Landesstelle Sachsen des Reichsverwertungsamts.**  
Dehne. 2808

## Brotstreckung.

Vom 1. April 1919 ab hat auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums, Landeslebensmittelamt, eine 5%,ige Brotstreckung stattzufinden.

Das zu diesem Zwecke dem Bezirksverband Schwarzenberg überwiesene Streckungsmehl wird den Bäckern vom Bezirksverband zugeteilt werden.

Es wird im übrigen folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1919 ab sind bei der Herstellung von Roggenbrot bis auf weiteres zu verwenden

95 Teile Roggenmehl und  
5 Teile Streckungsmehl.

Sichtlich der Brotmarkenrechnung wird das Streckungsmehl wie Roggenmehl bewertet.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden auf Grund von § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Schwarzenberg, am 13. März 1919.  
**Bezirksf. Kommunalverband für den Unterverband Schwarzenberg.**  
Dr. Wimmer. **Der Arbeiter- und Soldatenrat der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.**  
Kurisch.

## Höchstpreise für Gemüse.

Durch die Erhöhung des Erzeugerhöchstpreises für **Grünkohl** in der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 26. Februar 1919 (Nr. 55 der Sächsischen Staatszeitung vom 7. März 1919) hat sich auch eine entsprechende Erhöhung der Groß- und Kleinhandelspreise für dieses Gemüse nötig gemacht.

Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:
Vertragsfreie Ware: 13.50	Wenige je Pfund: 18.50	23.50
Vertragsware: 14.—		

Schwarzenberg, den 13. März 1919.

**Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.**  
Dr. Wimmer.

## Verkehr mit Ziegenmilch.

In teilweiser Wiederholung und zur Ausführung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 29. Januar 1919 über den **Verkehr mit Ziegenmilch und Ziegenkäse** wird bestimmt:

In der Haushaltung eines Ziegenhalters fällt für die 1.—3. milchgebende Ziege für je einen vollmilchversorgungsberechtigten Haushaltungsangehörigen der Anspruch auf die Vollmilchkarte fort. Soweit Vollmilchversorgungsberechtigte nicht vorhanden sind, entfällt statt dessen für die 1.—3. milchgebende Ziege für je drei Haushaltungsangehörige der Anspruch auf den Abschnitt 6 der Bezirkslebensmittellkarte (Abschnitt für Magermilch, Quark und Käse).

In einer Haushaltung, in der neben Ziegen auch Kühe gehalten werden, fällt für jede der ersten drei milchgebenden Ziegen die Selbstversorgung an Kuhmilch für je drei Haushaltungsangehörige fort, es ist also entsprechend mehr Kuhmilch zur Ablieferung oder zum Verkauf zu bringen.

3. Säuglingen und Kranken in Haushaltungen mit milchgebenden Ziegen dürfen abweichend von den Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 auf ärztliches Zeugnis von dem Bezirksverband Vollmilchkarten für Kuhmilch bewilligt werden; es hat jedoch alsdann eine entsprechende Entziehung von Abschnitten 6 der Bezirkslebensmittellkarte nach Ziffer 1 Satz 2 einzutreten.

4. Haushaltungen mit mehr als drei Ziegen haben von jeder weiteren milchgebenden Ziege die Hälfte des Milchtrages, mindestens aber 1 Liter Ziegenmilch täglich, abzuliefern. Die Ablieferung hat entweder gegen Empfangsbcheinigung an eine Sammelstelle oder Milchhändler oder gegen Marken der Vollmilchkarte an Verbraucher im Ort stattzufinden.

Die eingekommenen Empfangsbcheinigungen oder Marken der Vollmilchkarten sind mindestens 14 Tage aufzubewahren und bei Revisionen auf Verlangen vorzulegen.

5. Die nach Ziffer 4 abzuliefernde Ziegenmilch darf nur gegen Vollmilchkarten an Verbraucher abgegeben werden.

6. Als milchgebend ist jede Mutterziege nach dem Absetzen des Ziegenlammes, spätestens aber 3 Wochen nach dem Fickeln anzusehen.

7. Jeder Ziegenhalter ist verpflichtet, erstmalig die Zahl seiner milchgebenden Ziegen und sodann die Veränderungen im Bestand derselben, also jeden Zugang und jeden Abgang, der Ortsbehörde binnen längstens einer Woche schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

8. Die Kuhhalter, die Ziegen halten, sind verpflichtet, auf den allwöchentlich von ihnen zu erstattenden Milchberichten auf Seite 4 oben die Zahl ihrer milchgebenden Ziegen kurz anzugeben, z. B. in der Form: „4 milchgebende Ziegen“.

9. Wegen Festsetzung von Höchstpreisen für Ziegenmilch und Ziegenkäse bleibt Bestimmung vorbehalten.

10. Zuwiderhandlungen können nach § 16 der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

11. Diese Vorschriften treten mit dem Erscheinen der Bekanntmachung in Kraft.  
Schwarzenberg, am 14. März 1919.

**Der Bezirksverband** **Der Arbeiter- und Soldatenrat**  
**der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.**  
Dr. Wimmer. Kurisch.

## Lebensmittelzulagen für stillende Mütter.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg gewährt vom 15. März 1919 an den stillenden Müttern vom Tage der Entbindung an auf die Dauer von 12 Wochen als Zulage

**wöchentlich 125 g Grieß und 60 g Butter oder Margarine**

der jeweiligen Verteilung entsprechend.

Zum Bezuge dieser Zulagen erhalten die stillenden Mütter auf Antrag **und gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Hebamme** von der zuständigen Ortsbehörde eine Bezirksverbands-Lebensmittellkarte mit Stammabschnitt und den Abschnitten 1 und 4 einschließend der dazu gehörigen Anmeldebcheinigung ausgehändigt.

Schwarzenberg, den 14. März 1919.  
**Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.**  
Dr. Wimmer.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes, Lebensmittelkarten und Gastkarten betreffend, vom 1. Juni 1917 in der Fassung vom 24. September und 13. Dezember 1917 wird folgendes bekanntgegeben:

Auf die für die Woche vom 24. bis 30. März gültigen Marken der Bezirkslebensmittellkarten werden im Laufe der Woche durch die Händler Lebensmittel der nachgenannten Art und Menge ausgegeben werden.

Marke E 1 f. Kinder im 1. u. 2. Lebensjahre (violetter Druck):	125 g Grieß und
Marke E 1 f. Kinder im 3. u. 4. Lebensjahre (roter Druck):	125 g Reis,
Marke E 1 (schwarzer Druck):	200 g Graupen,
Marke E 2	Dörrengemüse nach Belieben,
Marke E 3 je nach Vorrat	250 g Runkelhonig oder 250 g Marmelade,
Marke E 4	60 g Margarine,
Marke E 5	125 g Fisch in frischem, mariniertem oder getrocknetem Zustande oder 1 Ei, soweit vorhanden,
Marke E 6	125 g Quark, soweit vorhanden.

Sollte infolge von Transportschwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der vorstehend genannten Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Ein Zwang zur Abnahme des Dörrengemüses darf durch die Kleinändler nicht ausgeübt werden.

Schwarzenberg, den 15. März 1919.  
**Der Bezirksverband** **Der Arbeiter- und Soldatenrat**  
**der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.**  
Dr. Wimmer. Kurisch.

In dem **Kontursverfahren** über das Vermögen des Stickerfabrikanten **Max Alban Anger** als alleinigen Inhabers der Firma **Alban Anger & Co.** in Eibenstock ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einmen-